

Einkaufsbedingungen der granaagro Deutschland GmbH

1. Grundsätzliche Bedingungen:

Soweit in diesem Bestätigungsschreiben nicht explizit anders geregelt, gelten die Einheitsbedingungen im Deutschen Getreidehandel (EHB) des eingetragenen Vereins „Verein der Getreidehändler der Hamburger Börse e.V.“ in der bei Vertragsschluss geltenden aktuellen Fassung. Die konkreten Regelungen dieses Vertrages haben gegenüber den EHB stets Vorrang.

Es wird das Schiedsgericht des „Vereins der Getreidehändler der Hamburger Börse e.V.“ vereinbart. Der Vertrag untersteht deutschem Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts (CISG) wird ausdrücklich ausgeschlossen.

§19 III der EHB wird für diesen Vertrag wie folgt ergänzt: Sollte ein Deckungskauf nur mit Ware möglich sein, die die Qualitätsparameter und/oder die Zertifizierungsanforderungen nicht vollumfänglich erfüllt, kann der Käufer zusätzlich den Schaden geltend machen, der sich daraus ergibt.

Der Kontrakt gilt grundsätzlich als auf „Käufers Abruf“ geschlossen, sollte nichts Gegenteiliges vereinbart sein.

2. Pflichten des Lieferanten vor Verladung:

Bei Vertragsabschluss oder min. 4 Wochen vor Abnahme ist dem Käufer eine Qualitäts- und Rückstandsanalyse der gehandelten Partie bzw. ein repräsentatives Muster der Partie zur Verfügung zu stellen. Muss der Vertrag aufgrund von Qualitäts- u./o. Rückstandsmängeln annulliert werden, werden die externen Analysekosten dem Verkäufer berechnet. Die Ware muss vor Verladung vom Lieferanten auf alle offensichtlichen Mängel hin geprüft werden und bei Notwendigkeit aufgereinigt werden, um die Parameter des Vertrages zu erreichen. Für Kosten, die aufgrund mangelhafter Qualität bei der Be- als auch Entladung entstehen, behält der Käufer sich vor, den Lieferanten verantwortlich zu halten.

3. Pflichten des Lieferanten während der Verladung:

3.1. Identifikation der Transportmittel

Für FCA-Kontrakte gilt: es dürfen nur die Transportmittel beladen werden, die eindeutig durch von uns avisierte GSIN identifiziert werden können. Sollten Transportmittel ohne Zuordnung beladen werden, übernimmt die granaagro Deutschland GmbH keinerlei Haftung für etwaige Folgekosten.

Wird vom Käufer kein Kontrolleur/Vertreter für die Verladung gestellt, ist der Verloader für die offensichtliche Reinheit und Eignung des Transportmittels für die Beladung verantwortlich.

3.2. Rückstellmuster

Rückstellmuster sind nach den Vorgaben des Anhangs II und Anhangs III der Einheitsbedingungen im Deutschen Getreidehandel zu nehmen und aufzubewahren. Je Transportmittel müssen 3 Rückstellmuster gezogen werden. Rückstellmuster sind direkt während der Beladung des Fahrzeugs in Anwesenheit des Fahrers zu ziehen. Der Name des Fahrers ist leserlich zusammen mit seiner Unterschrift auf dem Musterbeutel zu vermerken.

- Das erste Rückstellmuster verbleibt beim Lieferanten;
- Das zweite Muster erhält der Fahrer zur Weitergabe an den Empfänger der Ware;
- Das dritte Muster ist beim Lieferanten aufzubewahren.

Nach der Beladung des letzten Transportmittels aus diesem Vertrag sind die Rückstellmuster aller Verladungen dieses Vertrages an die folgende Adresse zu senden: granaagro Deutschland GmbH - Alte Jakobstraße 85/86 - D-10179 Berlin.

3.3. Verplombung

Jedes mit loser Ware beladene Transportmittel ist vollständig (inkl. Plane) zu verplomben. Wird die Ware in Big Bags auf einen Planen-Lkw verladen, ist die Plane zu verplomben. Die Plombennummern sind auf dem Lieferschein zu dokumentieren. Bei Nichtverplombung ist der Lieferant für daraus resultierende Kosten und mögliche Vermischungsschäden bis zum Empfänger der Ware verantwortlich.

Sollten Plomben als auch Musterbeutel benötigt werden, kann ein Versand durch den Käufer auf Anfrage hin organisiert werden.

3.4. Gewicht

Jedes Transportmittel muss vor und nach der Beladung mittels geeichter Waage gewogen werden. Für Lieferungen in die Schweiz oder in ein Drittland muss die Gewichtsfeststellung zwingend am Beladeort mittels geeichter Waage erfolgen. Falls keine Möglichkeit zur Verwiegung mittels geeichter Waage besteht, ist der Auftraggeber umgehend zu kontaktieren, um das weitere Vorgehen abzustimmen, bevor das Transportmittel abfährt. Für die Verzollung ist der Lieferant verpflichtet, das Gewicht unmittelbar nach der Verladung zu übermitteln. Die Angabe des Gewichts muss zusammen mit dem Kennzeichen und der Ladeauftragsnummer (GSIN) erfolgen.

4. Nach Erhalt der Ware durch den Empfänger am Entladeort

Die Gewichts- sowie Qualitätsfeststellung erfolgt und ist final am Entladeort. Besatz oberhalb des vereinbarten Prozentsatzes wird vom Anliefergewicht abgezogen. Ist der Besatz deutlich erhöht, wird sich vorbehalten, bei FCA-Käufen die Fracht anteilig dem Lieferanten in Rechnung zu stellen.

5. Reklamation

Für die Reklamationsbearbeitung, welche durch Qualitätsmängel der Ware entstanden ist, wird eine Aufwandspauschale von 200€/Transportmittel in Rechnung gestellt.

6. Zahlung

Das Zahlungsziel gilt nur, wenn der vollständig ausgefüllte und unterschriebene Lieferschein dem Käufer vorliegt. Die Zahlung der Rechnung für die letzte Verladung des Vertrages erfolgt erst nach Eintreffen der Rückstellmuster von allen verladenen Partien dieses Vertrages. Der Kaufpreis bezieht sich auf voll beladene Transportmittel. Für Restmengen wird ein Mindermengenabschlag in Rechnung gestellt.

7. Bio Suisse

Sollte die Ware mit dem Label Bio Suisse gekauft sein, hat der Lieferant eine lückenlose Rückverfolgbarkeit bis zum Urproduzenten inklusive aller Zwischenschritte wie Läger etc. zu gewährleisten.

Wir bitten Sie, uns den Zugang dieses Bestätigungsschreibens durch Rücksendung einer unterschriebenen Kopie zu bestätigen. Wir weisen darauf hin, dass der Kontrakt auch ohne Unterzeichnung und Rücksendung gültig ist.